

Herrn
Martin Börschel MdL
Vorsitzender des Haushalts- und Finanzausschusses
des Landtags NRW
40221 Düsseldorf

Ansprechpartner:

Landkreistag NRW:
Dr. Marco Kuhn
Tel.-Durchwahl: 0211/300 491-300
E-Mail: m.kuhn@lkt-nrw.de

Städtetag NRW:
Frauke Gast
Tel.-Durchwahl: 0221/3771-760
E-Mail: frauke.gast@staedtetag.de

Städte- u. Gemeindebund NRW:
Michael Becker
Tel.-Durchwahl: 0211/4587- 246
E-Mail:
michael.becker@kommunen-in-nrw.de

Az.: 11.20.03 Ku/MB

Datum: 25.08.2017

per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 17. WAHLPERIODE STELLUNGNAHME 17/2 A07, A03
--

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes Nordrhein-Westfalen und weiterer landesrechtlicher Vorschriften (Drucksache 17/78)

Anhörung von Sachverständigen

Sehr geehrter Herr Börschel,

wir bedanken uns für die nachträglich eingeräumte Möglichkeit, zu dem vorbezeichneten Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können. Damit verbinden wir die dringende Bitte, bei künftigen Gesetzesvorhaben, die wesentliche Belange der Gemeinden und Gemeindeverbände berühren, den kommunalen Spitzenverbänden nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Landtags rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Zu Art. 1 des Gesetzentwurfs (Änderung des Landesbeamtengesetzes):

Wir hatten bereits im Rahmen unserer damaligen Stellungnahme zum Entwurf eines Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen betont, dass wir angesichts der nach wie vor festzustellenden Unterrepräsentanz von Frauen in Führungspositionen und angesichts des hohen Anteils von Frauen in den Eingangsamtern Maßnahmen zur Steigerung des Frauenanteils in steigender Hierarchiestufe grundsätzlich begrüßen. Dass bisherige Bemühungen zur Erhöhung des Frauenanteils nicht den gewünschten Erfolg gebracht haben, dürfte u. a. mit der durch die beamtenrechtliche Rechtsprechung gebotenen Ausdifferenzierung der Leistungsmerkmale bei Beförderungsentscheidungen zu erklären sein.

Wie im vergangenen Jahr bereits klaggestellt, halten wir es nach wie vor für konsequent, im Fall des Gleichstands allein auf die jeweils aktuelle dienstliche Beurteilung und das darin enthaltene gleichwertige Gesamturteil abzustellen. Die mit dem Dienstrechtsmodernisierungsgesetz in § 19 Abs. 6 Landesbeamtengesetz (LBG) Nordrhein-Westfalen eingefügte

Formulierung, wonach schon bei einer „im Wesentlichen gleichen Eignung“ Frauen zu befördern sind, hielten und halten wir indes für verfassungsrechtlich bedenklich. In diesen Bedenken sehen wir uns durch die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung bestätigt.

Vor diesem Hintergrund unterstützen wir ausdrücklich, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf die bis zum 30.06.2016 geltende Rechtslage einstweilen wiederhergestellt werden soll.

Zu Art. 2 des Gesetzentwurfs (Änderung des Landesgleichstellungsgesetzes):

Dass im Wege der Folgeänderung auch in § 7 Landesgleichstellungsgesetz (LGG) Nordrhein-Westfalen wieder der frühere Rechtszustand hergestellt werden soll, ist aus den vorgenannten Gründen konsequent und daher zu begrüßen.

Wir geben lediglich zu bedenken, dass das Wissen um die Regelungen des Bundes-Angestelltentarifvertrags (BAT) in der kommunalen Praxis zunehmend verloren geht. Unter diesem Gesichtspunkt erweisen sich die Formulierungen in § 7 Abs. 3 LGG (Entwurf) als problematisch. Wir regen daher die Hinzufügung einer überarbeiteten Anlage an, wie sie bereits zu § 7 Abs. 5 LGG besteht. Dabei sollte aber, auch wenn die betreffenden Anlagen ausschließlich für Vergleichsgruppenbestimmungen nach dem LGG vorgesehen sind, berücksichtigt werden, dass mit Rücksicht auf die Formulierungen der Entgeltordnung die Entgeltgruppe (EG) 9c TVöD VKA und vergleichbare S-Gruppen der Besoldungsgruppe A 10 gleichzusetzen sind. Folglich sind EG 10 analog A 11, EG 11 analog A 12 und EG 12 analog A 13 Beförderungssamt zu sehen. EG 13 wäre dann, wie bisher, analog A 13 Einstiegsamt in die Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt zu sehen. Eine solche Klarstellung würde dazu beitragen, die vor Ort immer wieder entstehenden Diskussionen um die analoge oder hilfsweise Anwendung der Anlagen zum LGG (z. B. bei der Ausschreibung von Stellen) zu vermeiden.

Zu § 118 Abs. 7 LBG - Nebentätigkeiten von Hauptverwaltungsbeamtinnen und -beamten:

Im Rahmen des Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes wurde u. a. § 118 Abs. 7 LBG dahingehend geändert, dass die Aufsichtsbehörden bei kommunalen Hauptverwaltungsbeamtinnen und -beamten für die Entscheidungen nach § 57 LBG, d. h. für Entscheidungen auf der Grundlage der Nebentätigkeitsverordnung (NtV), zuständig sind. Diese Zuständigkeit der Aufsichtsbehörden lehnten und lehnen die kommunalen Spitzenverbände aus grundsätzlichen Erwägungen ab.

(Ober-) Bürgermeisterinnen und (Ober-) Bürgermeister sowie Landrätinnen und Landräte haben aufgrund ihrer besonderen kommunalverfassungsrechtlichen Stellung und ihrer unmittelbaren demokratischen Legitimation keinen (allgemeinen) Dienstvorgesetzten. Diese rechtliche Ausgangslage darf nicht durch eine Zuständigkeit der Aufsichtsbehörden für nebensächlich-rechtliche Entscheidungen unterlaufen werden.

Bis zum Inkrafttreten des Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes waren kommunale Hauptverwaltungsbeamtinnen und -beamte nicht zur Einholung einer Genehmigung für Nebentätigkeiten verpflichtet. Das war aus den vorgenannten Gründen konsequent. Wir sahen und sehen keinen Bedarf, an dieser Rechtslage etwas zu ändern, zumal die Anzeigepflicht nach

§ 17 Abs. 1 Korruptionsbekämpfungsgesetz (KorruptbG) Nordrhein-Westfalen hinsichtlich der genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten des § 49 LBG für die gebotene Transparenz sorgt. Auch der entsprechenden Gesetzesbegründung zum Dienstrechtsmodernisierungsgesetz sind keine weiterführenden Hinweise zu entnehmen, die die Notwendigkeit der Regelung verdeutlichen würden.

Wir bitten darum, im Zusammenhang mit der ohnehin beabsichtigten Änderung des LBG auch § 118 Abs. 7 LBG anzupassen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Helmut Fogt
Beigeordneter
des Städtetages Nordrhein-Westfalen



Dr. Marco Kuhn
Erster Beigeordneter
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen



Andreas Wohland
Beigeordneter
des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen